Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht

Familien Anwälte
In jeder Beziehung.

Mitgliederversammlung und Herbsttagung
24. bis 26. November 2016
in Nürnberg

Haftungsfalle Vergleichsabschluss

Ass. Jacqueline Bräuer
Leitende Justiziarin, Allianz Versicherung-AG, München/Berlin

Haftungsfalle Vergleich

Ass. Jacqueline Bräuer

Allianz Versicherung

Allgemeines

- Vergleiche sind gerade in Familiensachen ein beliebtes und sinnvolles Instrument, um Regelungen zu treffen und Streitigkeiten beizulegen
- Dabei spielt es grds. keine Rolle, ob nun ein außergerichtlicher Scheidungsfolgenvergleich geschlossen wird oder ein gerichtlicher Vergleich im Scheidungsverfahren oder im Verfahren über einzelne Nebensachen
- Die Möglichkeiten, Fehler zu begehen, sind immer gegeben, vielleicht im gerichtlichen Verfahren wegen des Zeitdrucks vor Gericht noch eher als beim außergerichtlichen Vergleich

Allgemeines

- § 278 Abs. 1 ZPO *„Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.“* und noch prägnanter § 36 Abs. 1 S. 2 FamFG *„Das Gericht soll außer in Gewaltschutzsachen auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.“* verpflichten das Gericht geradezu darauf, einen Vergleichsabschluss mit den Beteiligten zumindest zu versuchen.
- D.h. zwingend für den Anwalt, dass er immer damit rechnen muss, dass Gericht oder Gegner mit dem Ansinnen eines Vergleichsabschlusses auf ihn zukommen könnten.

Allgemeines

- Für den Anwalt ist es generell sinnvoll, selbst zu überlegen, inwieweit Vergleichsmöglichkeiten bestehen könnten und dies mit dem Mandanten unverbindlich durchzusprechen.
- Erfahrungsgemäß führen völlig unvorhergesehene Vergleichssituationen eher zu Vorwürfen.
- Der Mandant sollte grds. darauf vorbereitet sein, dass es zu einem Vergleich kommen könnte.
- Er sollte die Möglichkeit haben, sich selbst verschiedene Optionen zu überlegen.

Allgemeines

- Es ist schwer, einen Mandanten auf die schnelle „mitzunehmen“, wenn in der Verhandlung ein Vergleichsvorschlag kommt. Eine Erörterung in einer 10minütigen Sitzungsunterbrechung versetzt den Mandanten kaum in die Lage, Inhalt und Tragweite des angedachten Vergleichs zu verstehen, geschweige denn, sinnvolle Gegenvorschläge zu machen.
- Der durchschnittliche Mandant ist mit der „normalen“ Prozesssituation quasi schon fast überfordert!

Allgemeines

- Die Prozessvollmacht des Anwalts erlaubt – im Außenverhältnis – immer auch einen Vergleichsabschluss, § 81 ZPO.
- Die Beschränkung der Vollmacht gilt beim Verbot eines Vergleichsabschlusses ausnahmsweise auch im Außenverhältnis, § 83 ZPO.
- Auch wenn die Vollmacht (= Außenverhältnis) nicht beschränkt ist, hat sich der Anwalt im Innenverhältnis immer an die Weisungen des Mandanten zu halten.

Beratung und Belehrung des Mandanten vor einem Vergleichsabschluss

- Der Anwalt muss den Mandanten generell vor einem Vergleichsabschluss über das Für und Wider beraten und belehren, ihm aufzeigen, auf was er evtl. verzichtet, was genau er bekommt, worauf die andere Seite verzichtet u. ä., BGH 15.1.2009 – IX ZR 166/07
- Bei komplexen Vergleichen ist natürlich über jede einzelne Regelung zu sprechen; gerade in Familiensachen werden im Vergleich diverse Positionen zu einander in Bezug gesetzt.

Beratung und Belehrung des Mandanten vor einem Vergleichsabschluss

- Richtigerweise muss der Anwalt dem Mandanten auch erklären, wie die Sache weitergehen würde ohne Vergleichsabschluss, d.h. wie aussichtsreich nach momentaner Lage ein Prozessgewinn scheint, welche Kosten anfallen würden etc., BGH 11.3.2010 – IX ZR 104/08
- Der Anwalt muss hierbei kein Hellseher sein, er muss den nach derzeitigem Stand voraussehbaren Verlauf darstellen – der dem Mandanten ja nicht einmal ansatzweise klar sein wird

Beratung und Belehrung des Mandanten vor einem Vergleichsabschluss

- Die zu erteilende Beratung soll den Mandanten in die Lage versetzen, selbst vernünftig darüber entscheiden zu können, ob er den Vergleich will oder nicht, vgl. BGH NJW 1993, 1325; BGH NJW-RR 1996, 567; *Jungk* AnwBl.2007, 532. Inhalt und Umfang der Beratung richten sich nach dem konkreten Fall, nach den zu regelnden Themen, nach der Verständigkeit des Mandanten.
- Zur eigenen Absicherung sollte der Anwalt die Beratung dokumentieren.

Entscheidung des Mandanten

- Nach der anwaltlichen Beratung muss der Mandant entscheiden, ob er den Vergleich will bzw. ob er überhaupt einen Vergleich will, vielleicht in modifizierter Form, BGH NJW 1994, 2085; BGH NJW 2002, 292.
- Auch diese Willensäußerung des Mandanten sollte dokumentiert werden.
- Kann der Mandant nicht befragt werden, kommt nur ein widerruflicher Vergleich in Betracht. der Anwalt darf nicht an Stelle des Mandanten entscheiden.

Meinungsverschiedenheiten

- Es kommt gelegentlich vor, dass der Mandant gar keinen Vergleich schließen will, der Anwalt den als Vorschlag vorliegenden Vergleich aber für gut und sinnvoll hält – und vielleicht die Sache auch gern endlich einmal zu einem Abschluss bringen will.
- Wenn der Mandant auch nach entsprechender Beratung keinen oder jedenfalls nicht diesen Vergleich will, muss der Anwalt dies unbedingt respektieren. Er darf keinen Vergleich gegen den Willen des Mandanten schließen. Der Anwalt würde damit sogar seinen Versicherungsschutz gefährden (Stichwort „wissentliche Pflichtverletzung“).

„Der Mandant war doch dabei“

- Diesen Satz hört man im Haftungsfall immer wieder nach einem Vergleichsabschluss vor Gericht. Es reicht eben nicht, dass der Mandant im Termin dabei ist und dem Richter und den Anwälten bei ihren Diskussionen zuhört. Der durchschnittliche Mandant kann den Einzelheiten gar nicht ausreichend folgen und versteht eben nicht von allein, ob eine Regelung nun für ihn sinnvoll ist oder nicht. Der Anwalt muss immer explizit beraten und belehren, notfalls mittels einer Unterbrechung der Verhandlung. Will das Gericht aus Zeitgründen die Verhandlung nicht unterbrechen, braucht es zur Not einen neuen Termin. Einen Vergleich unter Zeitdruck sollte man nie schließen.

Anfechtbarkeit

- Vergleiche sind zwar bei einem Irrtum inhaltlicher Art nach § 119 BGB anfechtbar, wenn aber ein Anwalt beteiligt ist, kommt im Ergebnis so gut wie nie eine Anfechtung in Betracht. Die Irrtümer des Mandanten sind insoweit unerheblich; er muss sich Wissen und Vorstellungen seines Anwalts zurechnen lassen.
- Das ist genau die Schnittstelle zur Haftung.
- Wenn der Mandant trotz Belehrung durch den Anwalt falsche Vorstellungen über den Vergleich hat, so ist dies ein rein „internes“ Problem; der Gegner genießt quasi Vertrauensschutz.

Fehlerquelle für nachfolgende Anwälte

- Familienrechtliche Themen ziehen sich meist über viele Jahre oder Jahrzehnte. Hier kommt es erfahrungsgemäß über die Zeit häufig zu Anwaltswechseln. Ein Anwalt, der beauftragt wird, aus einem vor Jahren geschlossenen Vergleich vorzugehen, muss sich diesen genau ansehen und ihn selbst prüfen.
- Auch bei Abänderungswünschen muss er vorsichtig sein.
- Oft steht gar nicht das im Vergleich, was der Mandant glaubt oder erzählt, dass es geregelt sei.
- Sinnlose Abänderungsverfahren / Vollstreckungsverfahren / Vollstreckungsgegenklagen kommen hier nicht selten vor.

Fehlerquelle für nachfolgende Anwälte

- Der spätere Anwalt darf sich nicht blind auf die Erzählungen des Mandanten verlassen.
- Er braucht immer den Originalwortlaut.
- Wenn der Mandant diesen nicht hat/nicht findet, muss er die frühere Gerichtsakte einsehen oder den vorher tätigen Kollegen kontaktieren.
- Geht er blind vor, haftet er z.B. für sinnlose Kosten eines Abänderungsverfahrens oder für unnötige Vollstreckungsmaßnahmen

Umfassende Abgeltung

- So praktisch es für alle Beteiligten sein mag, Streitigkeiten quasi „im Paket“ zu regeln, ohne sich über jeden Cent den Kopf zerbrechen zu müssen, so gefährlich ist es auf der anderen Seite, irgendwelche Themen, die eigentlich auch geregelt werden müssten, komplett zu vergessen.
- Solange nicht irgend eine Klausel des Vergleiches besagt, dass dieser Vergleich zwischen den Beteiligten umfassend und abschließend sei, ist es grds. denkbar, die vergessenen Themen einer separaten Regelung zuzuführen.

Umfassende Abgeltung

- Der Anwalt sollte sich also generell hüten, diese Standardfloskel in den Vergleich aufzunehmen, es sei denn, der eigene Mandant verspricht sich genau davon einen Vorteil.
- Bringt das Gericht oder die Gegenseite diese Formulierung ins Spiel, sollte man unbedingt versuchen, sie weg zu verhandeln.
- Zur Not ist ein Vergleich eben nicht möglich.
- Nachdem zumeist auf jeder Seite ein Anwalt beteiligt ist, muss mindestens einer von Ihnen sich hier also immer vorsehen.

Abänderbarkeit

- Vergleiche unterliegen u.U. anderen Abänderungsmöglichkeiten als gerichtliche Entscheidungen.
- Scheitert eine Abänderung, weil im Vergleich unklare oder keine Grundlagen festgeschrieben sind, haftet der Anwalt für den Kostenschaden des Abänderungsverfahrens
- Das kann durchaus zum Haftungsszenario für mehrere Anwälte sein, weil letztlich beide Seiten dasselbe Problem haben.

Abänderbarkeit

- Oft steht im Vergleich explizit, ab wann er frühestens geändert werden kann. Dann lassen sich ggf. Fehler des Anwalts erst in später Zukunft berichtigen, nicht für den bis dahin vergehenden Zeitraum.
- Wenn ein nachfolgend tätiger Anwalt merkt, dass eine Abänderung problematisch ist, weil der Vergleich handwerklich schlecht gemacht ist, muss er auch eine Inanspruchnahme des vorherigen Anwalts in Erwägung ziehen und ggf. das Abänderungsverfahren sein lassen
- Maßstab ist insoweit die Schadengeringhaltungspflicht des Mandanten

Abänderbarkeit

- Ein Regress gegen den vorherigen Anwalt setzt immer die Belehrung/Beratung des Mandanten voraus, der Mandant muss auf der Grundlage über das weitere Vorgehen entscheiden
- Er muss keinen Regress wollen.
- Wenn doch, erteilt er dem neuen Anwalt ein weiteres Mandat = Regressmandat
- Der neue Anwalt darf den Regress nicht gegen Willen des Mandanten durchführen.

Angabe von Berechnungsgrundlagen

- Gerade im Hinblick auf einen spätere Abänderung ist es unumgänglich, Berechnungsgrundlagen insbesondere bei Unterhaltsregelungen oder ähnlichen wiederkehrenden Leistungen im Vergleich anzugeben. Sonst kann man nämlich später nicht feststellen, ob denn nun eine wesentliche Änderung eingetreten ist, weil sich nicht nachvollziehen lässt, welche Situationen man eigentlich miteinander vergleicht.
- Festzuhalten sind z.B: Einkommen aller Beteiligten; jeweilige persönliche Lebenssituation; Krankheiten; Arbeitsunfähigkeit; Kindererziehung; Arbeitslosigkeit; Zusammenleben mit neuem Partner; Kreditlasten; Pflege der Eltern

Fehlerhafte oder unklare Formulierungen

- Unklare Formulierungen sorgen gerne später für Ärger.
- Das wirklich gemeinte erschließt sich nicht immer ohne weiteres aus dem Zusammenhang.
- Mit Zeitablauf werden Zusammenhänge immer diffuser.
- Ein Vergleich sollte immer aus sich heraus, ohne Zuhilfenahme weiterer Unterlagen, verständlich sein.

Gegenleistungen

- In Familiensachen sind oft verschiedenste Punkte zu regeln.
- Da ein Vergleich ein gegenseitiges Nachgeben darstellt, sind nicht selten verschiedene Streitpunkte miteinander verquickt.
- Ein geringerer Betrag beim Zugewinnausgleich kann z.B. durch höhere monatliche Unterhaltszahlungen kompensiert werden. Die Beteiligten vergessen aber ganz schnell, was warum wie verbunden wurde. Über die Jahre kommt evtl. der Vorwurf auf, der Zugewinn sei falsch berechnet. Wenn sich im Vergleich kein Hinweis auf die Verbindung der Punkte ergibt, lässt sich später schwer nachvollziehen, warum der Vergleich genau so gemacht wurde.

Gegenleistungen

- Es kommt durch solche Umstände nicht selten zu völlig unnötigen Regressvorwürfen. Diese zu widerlegen ist meist mühsam, manchmal muss dann erst im Regressprozess der frühere Richter oder der frühere Kollege der Gegenseite als zeuge gehört werden, um Licht in die Sache zu bringen.
- Können diese sich nicht erinnern, steht der Anwalt auch mal mit leeren Händen da und kann sich nicht entlasten.
- Dieser unnötige Ärger ist durch ausführliche Formulierungen und Erklärungen im Text zu vermeiden.

Mehrere Beteiligte

- Vor allem beim Unterhalt gibt es oft mehrere Unterhaltsgläubiger: Ehegatte und Kinder
- Man sollte nie mit Gesamtpauschalbeträgen arbeiten, sondern die Beträge für sämtliche Beteiligten immer klar als Einzelpositionen führen. Ansonsten ist der Ärger bei späteren Abänderungen u.ä. vorprogrammiert.

Angabe falscher Zeitpunkte

- Zeitpunkte werden aus verschiedenen Gründen angegeben, z.B. ist bis dahin etwas zu tun oder ab einem bestimmten Zeitpunkt (bis XX aus dem Haus ausziehen, bis XX eine Arbeit suchen)
- Regelungen können u.U. komplett leer laufen, wenn die Zeitpunkte nicht stimmen
- es können sich auch erhebliche finanzielle Einbußen ergeben

Rechenfehler

- Rechenfehler sind als solche leicht zu erkennen, wenn die Rechenschritte auch aus dem Text hervorgehen, z.B. Rückstand für 46 Monate á 1000,- EUR = gesamt 36.000,- EUR
- Hier kommt oft doch noch eine Korrektur in Betracht, weil der Fehler jedem klar ersichtlich ist
- Bei Angabe nur des Gesamtbetrages müsste erst mühsam geklärt werden, aus welchen Einzelbeträgen sich die Summe zusammensetzt

Altersvorsorgeunterhalt

- Der Altersvorsorgeunterhalt ist eine eigenständige Position neben dem Elementarunterhalt (Fall des regelmäßigen Mehrbedarfs).
- Der Altersvorsorgeunterhalt läuft nicht automatisch mit dem Elementarunterhalt mit – er muss separat und explizit in bestimmter Höhe geltend gemacht werden.
- Läuft erst ab der Geltendmachung, grds. nicht rückwirkend
- Wenn der Altersvorsorgeunterhalt vergessen wird und das Thema Unterhalt durch den Vergleich abschließend geregelt wird, dürfte das ein Haftungsfall für den Anwalt sein.
- Eine Abänderung ist kein Selbstläufer.

Altersvorsorgeunterhalt

- Das Gericht darf im Beschluss den Altersvorsorgeunterhalt nicht ohne Antrag zusprechen.
- Beim Vergleich sind die Parteien flexibler, wenn sie noch rechtzeitig merken, dass die Position bisher vergessen wurde.
- Der gerichtliche Tenor regelt den Altersvorsorgeunterhalt immer gesondert, so sollte man es beim Vergleich auch machen, also nicht nur den Gesamtbetrag angeben, das erschwert die Abänderung unnötig.

Altersvorsorgeunterhalt

- Der Anwalt muss den Mandanten darauf hinweisen, dass es den Altersvorsorgeunterhalt als eigenständige Position gibt und dass er extra geltend zu machen ist, auch wenn es sich um einen einheitlichen Anspruch nach § 1578 b Abs. 1 S. 1 BGB handelt (OLG Düsseldorf FamRZ 2010, 73: die Mandantin hatte nur einen Auftrag zur Geltendmachung von Trennungselementarunterhalt erteilt, da sie mangels Beratung durch den Anwalt überhaupt keine Kenntnis hatte, dass es daneben noch den Altersvorsorgeunterhalt gibt)

Befristung nachehelichen Unterhalts

- Grundsätzlich muss die Befristung vom Schuldner beantragt werden, aber rein logisch enthält der Antrag auf Abweisung des gegnerischen Unterhaltsbegehrens zugleich als Minus immer einen Antrag auf Befristung.
- Rein tatsächlich werden Befristungsmöglichkeiten oft übersehen/vergessen.
- Taktisch betrachtet ist es für den Anwalt sinnvoll, immer von Anfang an einen ausdrücklichen Antrag auf Befristung zu stellen, dann geht das Thema nicht so leicht unter.

Befristung nachehelichen Unterhalts

- Wird der nachehelicherUnterhalt im Vergleichswege geregelt und hierbei keine Befristung vorgenommen, ist es fast unmöglich, davon später wegzukommen, z.B. Jahre später eine erfolgreiche Vollstreckungsgegenklage zu führen.

Unterhaltsbezifferung

- Der Unterhaltsbezifferung geht oft eine Auskunftserteilung des Schuldners voraus
- Wenn der Anwalt des Gläubigers auf Basis der Auskunft falsch rechnet oder Denkfehler macht, ist dies sein Risiko; der Schuldner soll sich grds. auf die einmal erfolgte Bezifferung/Berechnung verlassen können, § 1613 Abs. 1 S. 1 BGB.
- Grds. lässt sich das rückwirkend nicht korrigieren, insbes. wenn der falsche Betrag im Vergleich fixiert wird.
- Beim Vergleich ist man aber flexibler gegenüber einer gerichtlichen Entscheidung: wenn Fehler bemerkt werden und die Gegenseite mit sich reden lässt, kann hier eher mehr gegenüber dem urspr. Antrag durchgesetzt werden, das hängt auch oft von eigenen Zugeständnissen ab.

Störung der Geschäftsgrundlage

- BGH FamRZ 2015, 734 (11.2.15 XII ZB 66/14): die Parteien hatten in der rund 20 Jahre alten Scheidungsfolgenvereinbarung einen unbefristeten Ehegattenunterhalt vereinbart und eine Abänderbarkeit dieser Vereinbarung ausgeschlossen.
- Hier kommt weder ein reguläres Abänderungsbegehren in Frage noch kann sich der Schuldner auf die Störung oder den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen, wenn sich später die Rechtslage bzw. die Rechtsprechung ändert – Stichwort Befristung ab 2006
- Der Anwalt muss in dieser Situation den Mandanten immer über Kostenrisiko schriftlich! belehren, wenn dieser unbedingt doch eine Abänderung versuchen will.

Störung der Geschäftsgrundlage

- Anders jedoch BGH NJW 2015, 1380 (18.2.15 XII ZR 80/13): die Parteien hatten in dem nach der Trennung abgeschlossenen Ehevertrag eine lebenslange Unterhaltspflicht vereinbart, eine Abänderung war jedoch nicht ausdrücklich ausgeschlossen.
- In dem Fall kann sich der Schuldner sehr wohl auf eine Störung der Geschäftsgrundlage berufen, nämlich aufgrund der Änderung der Rechtslage (Befristungsmöglichkeit).
- Der Anwalt muss die alte Regelung – die er meist nicht selbst gemacht hatte – sehr genau anschauen, um richtige Empfehlungen zum weiteren Vorgehen geben zu können.

Störung der Geschäftsgrundlage

- BGH 19.3.2014 – XII ZB 19/13: kommen nach Abschluss einer Vereinbarung über den Unterhalt unerwartet weitere Unterhaltspflichten hinzu, kann sich daraus die Notwendigkeit ergeben, die Vereinbarung wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage entsprechend anzupassen, basierend auf § 313 BGB
- Der Anwalt muss diese Möglichkeit erkennen, wenn sich der Mandant wieder bei ihm meldet.
- Der Anwalt kann hierdurch aber nicht frühere eigene Fehler kompensieren - Stichwort „unerwartet“
- Vorhersehbare Pflichten hätte er berücksichtigen müssen z.B. die bevorstehende Geburt eines Kindes

Unterhalt bei Wiederverheiratung

- Alte Eheverträge sehen oft vor, dass bei Wiederverheiratung der Unterhalt weiterläuft – entgegen der aktuellen Gesetzeslage, § 1586 BGB
- Wenn der Mandant zur Beratung anlässlich einer bevorstehenden Wiederverheiratung kommt, muss der Anwalt grds. nach alten Eheverträgen/Regelungen fragen.
- Der Anwalt muss sich diese unbedingt vorlegen lassen und selbst durchlesen, er darf sich nicht auf Aussagen des Mandanten verlassen.

Zugewinnausgleich

- Vergleiche beim Zugewinnausgleich sind sehr beliebt, vor allem, wenn ansonsten teure und zeitintensive Gutachten über Vermögenspositionen nötig wären.
- Das Problem für alle Beteiligten hierbei ist, dass man oft weder die Größenordnung eines Anspruchs noch die Anspruchsrichtung beurteilen kann – wer hat überhaupt einen Ausgleichsanspruch und wer ist der Verpflichtete?
- Hier stehen potentiell die Anwälte auf beiden Seiten in der Haftung.

Zugewinnausgleich

- Eigentlich verbietet sich auf derart unklarer Grundlage ein Vergleich völlig.
- Dennoch muss der Anwalt die Wünsche des Mandanten beachten.
- Der Anwalt sollte sich jedenfalls absichern und den Mandanten schriftlich/nachweisbar darüber belehren, dass er nichts prüfen und berechnen und somit auch nicht beraten kann.
- Der Anwalt darf seinerseits den Mandanten nie in einen Vergleich zwingen, nur weil ihm das Verfahren zu aufwendig oder kompliziert ist.

Falle Anfangsvermögen

- Das Anfangsvermögen muss auf beiden Seiten indexiert werden.
- Das Anfangsvermögen spielt oft in D-Mark Zeiten. Wird es in Euro oder D-Mark angegeben?
- Die plötzliche Vergleichsbereitschaft der Gegenseite sollte misstrauisch machen; hier sollten unbedingt nochmal alle Werte überprüft werden.

Falle Anfangsvermögen

- Eine Anfechtung nach § 119 BGB kommt nicht in Frage, wenn ein Vergleich auf falscher Rechengrundlage geschlossen wurde.
- Diese fehlende Anfechtungsmöglichkeit wird gerade durch die Anwaltshaftung kompensiert.
- Ein – aussichtsloses - Anfechtungsverfahren würde einen zusätzlichen Kostenschaden produzieren.

Falle Anfangsvermögen

- Ein etwa hinzuzurechnendes Anfangsvermögen darf nicht vergessen werden - auf beiden Seiten.
- Die Angaben der Gegenseite sollten immer dem Mandanten zur Schlüssigkeitskontrolle vorgelegt werden, weil er die tatsächlichen Gegebenheiten besser kennt.
- Fehler bei der Hinzurechnung können die Ausgleichsbilanz total verzerren.
- Der Mandant muss nach eigenem Hinzurechnungsvermögen explizit befragt werden, weil dies rechnerisch für ihn günstig ist.

Falle Anfangsvermögen

- Oft wird fehlerhaft noch mit einem Anfangsvermögen schlimmstenfalls gleich Null gerechnet = alte Rechtslage.
- Das Anfangsvermögen kann sehr wohl negativ sein. Ein negatives Anfangsvermögen führt zu einem vergleichsweise größeren Zugewinn.
- Insoweit muss man beim gegnerischen Vortrag aufpassen.
- Ein Vergleichswunsch der Gegenseite soll oft kaschieren, dass die Ausgleichsbilanz tatsächlich fehlerhaft oder sogar umgekehrt ist.

Lebensversicherungen

- Lebensversicherungen gehören je nachdem in den Zugewinn oder in den Versorgungsausgleich (Kapitalwahlrecht ausgeübt = Zugewinn, sonst VA).
- Ein Vergleich über den Zugewinn unter Einbeziehung der LV blockiert die richtige Einordnung in den VA. Schwierig wird es, wenn völlig unklar ist, welche Positionen in den Zugewinnausgleich einbezogen wurden. Zu Lebensversicherungen sollte im Vergleich daher explizit etwas ausgeführt werden, um Zweifel zu vermeiden.

Lebensversicherungen

- Wie erfolgt der Wertansatz?
- Einfach den Rückkaufswert im Endvermögen einzustellen, ist bequem aber falsch.
- Der Rückkaufswert wäre als Wert im Endvermögen nur dann richtig, wenn die LV nach dem Endvermögensstichtag nicht weitergeführt wird – was sehr selten vorkommt.
- Grds. sollte eine Auskunft des Versicherers zum Stichtag des Endvermögens eingeholt werden. Das geht relativ problemlos und man begibt sich nicht aufs Glatteis.

Abfindung Arbeitsverhältnis

- Je nach Einzelfall fällt eine Abfindung in den Zugewinn oder wirkt über die monatliche Umrechnung im Unterhalt.
- OLG Karlsruhe FamRZ 2014, 942: stellt die Abfindung den Ersatz für den künftigen Lohnausfall und somit vorweggenommenes Arbeitseinkommen dar, ist sie nur unterhaltsrechtlich, aber nicht im Zugewinn zu berücksichtigen.
- Ist die Abfindung dagegen eine reine Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes und des damit einher gehenden Besitzstandes, so stellt sie Zugewinn dar.

Abfindung Arbeitsverhältnis

- Ein Arbeitsplatzverlust/wechsel des Mandanten oder des Gegners sollte den Anwalt hellhörig machen, er muss nachfragen, ob es evtl. eine Abfindung gab, um nichts zu übersehen oder um nicht von der Gegenseite überrascht zu werden.
- Der Anwalt sollte sich auch vergewissern, ob evtl. in einem hohen Bankguthaben eine Abfindung steckt oder sonstige Positionen des Endvermögens mittels einer Abfindung angeschafft wurden.
- Es muss vermieden werden, Abfindungen an der falschen Stelle oder gar doppelt zu berücksichtigen.

Zugewinn Teilberechnung?

- Ein Teilantrag ist zulässig, BGH 13.04.16 – XII ZB 578/14 – eine Berechnung nur anhand herausgepickter Positionen (z.B. isoliert Grundstück) dagegen nicht.
- Jeglicher Antrag zum Zugewinn setzt eine komplette Berechnung voraus (Anfangsvermögen, Endvermögen, beide Seiten)
- Ein Teilantrag kann Kostengründe haben - Vorsicht aber bei einem abschließendem Vergleich, da kann man den Rest nicht mehr nachholen!